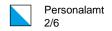


## Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend Umsetzung Ehe für alle und Adoptionsurlaub

Synopse Stand 25.3.2022



## Änderungen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz

Bisherige Regelung	Neue Regelung
B. Urlaub, Abordnungen	
Bezahlter Urlaub	Bezahlter Urlaub
a. Familiäre Ereignisse	a. Familiäre Ereignisse
§ 85	
<sup>1</sup> Die Bestimmungen für Ereignisse im Zusammenhang mit Eltern, Kindern oder Geschwistern gelten auch für Stief- und Pflegeverhältnisse und für die Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, solche im Zusammenhang mit der Ehegattin bzw. dem Ehegatten auch für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner und die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner.	<sup>1</sup> Die Bestimmungen für Ereignisse im Zusammenhang mit Eltern, Kindern oder Geschwistern gelten auch für Stief- und Pflegeverhältnisse, solche im Zusammenhang mit der Ehegattin bzw. dem Ehegatten auch für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner und die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner.
<sup>2</sup> Zur Familie gemäss Abs. 3 werden diejenigen Personen gezählt, die zueinander in einem Verhältnis nach Abs. 1 stehen	Abs. 2 unverändert.
<sup>3</sup> Für familiäre Ereignisse wird wie folgt Urlaub gewährt:	
Ereignis Urlaub	
a. Eigene Hochzeit oder 3 Arbeitstage Eintragung der eigenen Partnerschaft	a. Eigene Hochzeit 3 Arbeitstage

Bisherige Regelung		Neue Regelung
b. Hochzeit oder Eintragung der Partnerschaft eines eigenen Kindes, von Geschwistern, Vater oder Mutter	1 Arbeitstag	b. Hochzeit eines eigenen 1 Arbeitstag Kindes, von Geschwistern, eines Elternteils
c. Aufnahme eines Kindes in ein unentgeltliches dauerhaftes Pflegeverhältnis	5 Arbeitstage für den Vater und die Mutter in den ersten zwei Monaten seit Aufnahme des Kindes	lit. c wird aufgehoben.
d. Krankheit oder Unfall in der Familie – wenn andere Hilfe fehlt	die notwendige Zeit, höchstens 2 Arbeitstage pro Ereignis	lit. d – h werden zu lit. c – g.
bei Familien mit eigenen Kleinkindern oder Kindern im schulpflichtigen Alter	die notwendige Zeit, höchstens 5 Arbeitstage pro Ereignis	
wenn ein Familienmitglied im Sterben liegt	2 Arbeitstage	
e. Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, eines Kindes oder der Eltern	3 Arbeitstage	
f. Tod der Schwiegereltern, von Schwiegertöchtern, Schwiegersöhnen und Geschwistern	2 Arbeitstage	

Bisherige Regelung		Neue Regelung
g. Tod von Grosseltern, Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Geschwistern, Geschwistern der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, Enkeln, Tanten oder Onkeln	1 Arbeitstag, im Falle der Erledigung von Formalitäten im Zusammenhang mit dem Todesfall 2 Arbeitstage	
h. Tod anderer Verwandter oder von Dritten	die notwendige Zeit zur Teilnahme an der Beerdigung, höchstens 1 Arbeitstag	
C. Elternschaft		
Vaterschaftsurlaub		Urlaub des anderen Elternteils
§ 96a		
<sup>1</sup> Der Angestellte, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder innerhalb der auf die Geburt folgenden sechs Monate dessen rechtlicher Vater wird, hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen und auf einen unbezahlten Urlaub von einem Monat.		<ul> <li>Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von zwei Wochen und auf einen unbezahlten Urlaub von einem Monat hat:</li> <li>a. der Angestellte, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder innerhalb der auf die Geburt folgenden sechs Monate dessen rechtlicher Vater wird;</li> <li>b. die Angestellte, die im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher anderer Elternteil ist.</li> </ul>

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<sup>2</sup> Der bezahlte Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden. Der unbezahlte Vaterschaftsurlaub muss innert zwölf Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts und der Aufteilung der Urlaube ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.	<sup>2</sup> Der bezahlte Urlaub muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden. Der unbezahlte Urlaub muss innert zwölf Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts und der Aufteilung der Urlaube ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.
<sup>3</sup> Abs. 1 und 2 gelten auch für die Angestellte, bei deren eingetragener Partnerin ein Kindesverhältnis mit Geburt begründet wird, soweit nicht gleichzeitig ein Vaterschaftsurlaub gemäss Abs. 1 und 2 bezogen wird.	
Die nach den Bestimmungen über den Erwerbsersatz ausgerichtete Entschädigung steht im Umfang des bezahlten Vaterschaftsurlaubs der Staatskasse zu.	<sup>3</sup> Die nach den Bestimmungen über den Erwerbsersatz ausgerichtete Entschädigung steht im Umfang des bezahlten Urlaubs der Staatskasse zu.
Urlaub bei Begründung eines Pflegekind-Verhältnisses	Urlaub bei Begründung eines Pflegeverhältnisses
§ 98	§ 98
Bei der Begründung eines Pflegekind-Verhältnisses im Hinblick auf eine spätere Adoption wird § 96 sinngemäss angewendet. Die Direktion, das zuständige oberste kantonale Gericht oder das Notariatsinspektorat legen den Urlaub der Elternteile im Einzelfall fest.	<sup>1</sup> Bei der Begründung eines Pflegeverhältnisses im Hinblick auf eine spätere Adoption wird dem angestellten Elternteil ein bezahlter Urlaub von höchstens acht Wochen gewährt.
	<sup>2</sup> Die Direktion, das zuständige oberste kantonale Gericht oder das Notariatsinspektorat legen den Urlaub der Elternteile im Einzelfall fest.
	<sup>3</sup> Der Urlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden. Er kann wochenweise bezogen werden. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts und der Aufteilung des Urlaubs ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xxxxxx:
	I. Das neue Recht gemäss § 96a Abs. 1 lit. b gilt bei Geburt eines Kindes ab 1. Juli 2022.
	II. Das alte Recht gemäss § 96a Abs. 3 bleibt anwendbar auf Angestellte, bei denen ein Kindesverhältnis innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung begründet wird.
	III. Das neue Recht gemäss § 98 ist anwendbar auf Angestellte, die ein Kind sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderung in ein Pflegeverhältnis aufnehmen.